

# Rechtspflege

## Staatsanwaltschaften



2019

Erscheinungsfolge: jährlich  
Erschienen am 24.05.2019

Ihr Kontakt zu uns:

[www.destatis.de/Kontakt](http://www.destatis.de/Kontakt)

Telefon:+49 (0) 611 - 75-2405

© Statistisches Bundesamt (Destatis), 2019

Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

# Kurzfassung

- 1 Allgemeine Angaben zur Statistik** **Seite 3**
- Grundgesamtheit: Staatsanwaltschaften bzw. deren Dezernate; Verfahren bei den Staatsanwaltschaften
  - Rechtsgrundlagen: Verwaltungsanordnungen der Länder, BStatG.
  - Statistische Einheiten: Staatsanwaltschaften bzw. deren Dezernate; Verfahren bei den Staatsanwaltschaften.
  - Berichtszeitraum: Kalenderjahr.
- 2 Inhalte und Nutzerbedarf** **Seite 3**
- Erhebungsinhalte: Geschäftsanfall in Ermittlungsverfahren bei den Staats- und Staatsanwaltschaften, Strukturmerkmale der Ermittlungsverfahren (u. a. Sachgebiet, Erledigungsart, Verfahrensdauer).
  - Zweck der Statistik: Kapazitätsplanung, Bewertung und Weiterentwicklung des Strafprozessrechts.
  - Hauptnutzer/ -innen der Statistik: Justizverwaltung, Rechtspolitik, Rechtswissenschaft.
- 3 Methodik** **Seite 4**
- Art der Datengewinnung: Sekundärerhebung auf der Basis der Verwaltungsdaten bei den Staatsanwaltschaften.
  - Erhebungsinstrumente und Berichtsweg: Statistikdaten werden von den Berichtsstellen aus Verwaltungsdaten ausgesteuert und dezentral an die Statistischen Ämter der Länder übermittelt.
- 4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit** **Seite 5**
- Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit: Grundsätzlich wird die Qualität der Ergebnisse über Ermittlungsverfahren bei den Staats- und Staatsanwaltschaften als sehr gut eingeschätzt.
  - Nicht-stichprobenbedingte Fehler: Mögliche Ausfälle oder Fehler in der Datengrundlage für die Statistik werden einerseits durch die parallele Datennutzung für Verwaltungszwecke, andererseits durch umfangreiche Plausibilitätsprüfungen in den Statistischen Ämter der Länder minimiert.
- 5 Aktualität und Pünktlichkeit** **Seite 5**
- Aktualität endgültiger Ergebnisse: Endgültige Länderergebnisse stehen ab dem 2. Quartal, endgültige Bundesergebnisse in der Regel 10 Monate nach Ende des Berichtsjahres zur Verfügung.
- 6 Vergleichbarkeit** **Seite 6**
- Qualitative Bewertung der Vergleichbarkeit: Die Erhebungsmerkmale und -richtlinien sowie die Aufbereitungsverfahren sind in allen Bundesländern einheitlich. Die Daten sind somit räumlich vergleichbar.
  - Änderungen, die Auswirkungen auf die zeitliche Vergleichbarkeit haben: Bezüglich der statistisch abgebildeten Geschäftsentwicklung der Ermittlungsverfahren bei den Staats- und Staatsanwaltschaften ist seit der Einführung der Statistik 1976 in denjenigen Ländern, die ununterbrochen die Erhebung durchgeführt haben, die Vergleichbarkeit der Ergebnisse über die Zeit grundsätzlich gegeben.
- 7 Kohärenz** **Seite 6**
- Unterschiede zu vergleichbaren Statistiken oder Ergebnissen: Die StA-Statistik beschreibt den Verfahrenszugang der Strafgerichte, soweit ein Ermittlungsverfahren durch Anklage abgeschlossen wurde. Für diese Teilmenge der Verfahren zeigen StA-Statistik und StP-/OWi-Statistik zeitlich aufeinanderfolgende Abschnitte im Strafverfolgungsprozess.
- 8 Verbreitung und Kommunikation** **Seite 6**
- Publikationswege, Bezugsadresse: [www.destatis.de](http://www.destatis.de)
  - Kontaktinformation: Statistisches Bundesamt, H 205 - Rechtspflegestatistik, Telefon +49(0)611/ 75-2405, [www.destatis.de/Kontakt](http://www.destatis.de/Kontakt)
- 9 Sonstige fachstatistische Hinweise** **Seite 7**
- Entfällt

# **1 Allgemeine Angaben zur Statistik**

## **1.1 Grundgesamtheit**

Staatsanwaltschaften bzw. deren Dezernate (institutionelle Ebene); Verfahren bei den Staatsanwaltschaften (Merkmalsträger).

## **1.2 Statistische Einheiten (Darstellungs- und Erhebungseinheiten)**

Staatsanwaltschaften bzw. deren Dezernate (institutionelle Ebene); Verfahren bei den Staatsanwaltschaften (Merkmalsträger).

## **1.3 Räumliche Abdeckung**

Deutschland nach Ländern, Oberlandesgerichts- und Landgerichtsbezirken.

## **1.4 Berichtszeitraum/-zeitpunkt**

Kalenderjahr.

## **1.5 Periodizität**

Die StA-Statistik wurde 1976 zunächst nur in einigen Ländern des früheren Bundesgebiets eingeführt; seit 1989 liegen flächendeckende Ergebnisse für das frühere Bundesgebiet vor. Seit 1992 wurde die StA-Statistik sukzessive auch in den neuen Ländern eingeführt, seit 1995 liegen vollständige Ergebnisse für Deutschland vor. Die Aufbereitung und Veröffentlichung im Bund erfolgt jährlich. Das Statistische Bundesamt veröffentlicht die Ergebnisse seit 1981.

## **1.6 Rechtsgrundlagen und andere Vereinbarungen**

Für die StA-Statistik gibt es keine Rechtsgrundlage auf EU- und Bundesebene. Die Ein- und Durchführung der StA-Statistik basiert auf bundeseinheitlichen Verwaltungsanordnungen der Länder. Das Statistische Bundesamt stellt auf der Grundlage von § 3 Abs. 3 BStatG vom 22.01.1987 (BGBl. I S. 462) die Länderergebnisse aus der StA-Statistik zu einem Bundesergebnis zusammen.

## **1.7 Geheimhaltung**

### **1.7.1 Geheimhaltungsvorschriften**

Ergebnisse werden in der Regel von den Ländern auf Ebene einzelner Landgerichtsbezirke, vom Statistischen Bundesamt auf Ebene der Oberlandesgerichtsbezirke veröffentlicht.

### **1.7.2 Geheimhaltungsverfahren**

Die Ergebnisse werden als Verwaltungsdaten betrachtet.

## **1.8 Qualitätsmanagement**

### **1.8.1 Qualitätssicherung**

Die Maßnahmen zur Qualitätssicherung, die an einzelnen Punkten der Statistikerstellung ansetzen, werden bei Bedarf angepasst und um standardisierte Methoden der Qualitätsbewertung und -sicherung ergänzt. Die für diese Statistik gewonnenen Daten werden für die Verwaltungs- und Controllingzwecke erhoben und werden daher von den zuständigen Stellen in der Justiz regelmäßig kritisch geprüft. Zudem sind die Daten dieser Statistik in den Ländern automatischen Prüfroutinen unterworfen; die Angaben zu den erledigten Verfahren der Staatsanwaltschaften werden aufwendig intern plausibilisiert und mit externen Daten abgeglichen. Die Möglichkeit der internen Plausibilisierung ist für die Angaben zum Geschäftsanfall an sonstigen Verfahren Staatsanwaltschaften stärker eingeschränkt. Eventuelle Unstimmigkeiten in den Daten werden durch Rückfragen der Statistischen Ämter der Länder bei den Berichtsstellen geklärt.

### **1.8.2 Qualitätsbewertung**

Bei der StA-Statistik handelt es sich um eine Vollerhebung, in der die vollständige Datenerhebung der Berichtsstellen erfolgt. Es müssen daher keine Schätzungen von fehlenden Daten – bzw. Berichtsstellen - vorgenommen werden. Durch die ständige Nutzung der Daten für Controllingzwecke durch die zuständigen Stellen der Justiz unterliegen die Statistikergebnisse der permanenten Kontrolle der Datenproduzenten.

# **2 Inhalte und Nutzerbedarf**

## **2.1 Inhalte der Statistik**

### **2.1.1 Inhaltliche Schwerpunkte der Statistik**

Für Ermittlungsverfahren bei den Staats- und Amtsanwaltschaften: Art der Einleitung, Art der Erledigung, Sachgebiet, Verfahrensdauer; von Ermittlungsverfahren betroffene Personen, Zeitaufwand für einzelne Ermittlungstätigkeiten. Für sonstige Verfahren: Art des Verfahrens, Geschäftsanfall.

### **2.1.2 Klassifikationssysteme**

Die statistische Erhebung wird von den Justizverwaltungen der Länder für die Berichtsstellen angeordnet. Die Erhebungsgrundlage der Statistik bilden sog. Verfahrenserhebungen bzw. Monatserhebungen, welche die

Erhebungsmerkmale beinhalten. Gegenstand der Erhebungsgrundlage ist auch die Sachgebietsgliederung der StA-Statistik.

### **2.1.3 Statistische Konzepte und Definitionen**

Die in der Verfahrenserhebung und Monatserhebung durchgeführten Statistik der Statistischen Ämter der Länder enthält u. a. Merkmale zu Verfahrensdauern, Verfahrensgegenständen, Erledigungsarten, Einleitungsarten, Entscheidungen, und Sachgebiete der gerichtlich erledigten Verfahren.

## **2.2 Nutzerbedarf**

Mit den Ergebnissen der StA-Statistik sollen Geschäftsanfall und -erledigung bei den Staats- und Anwaltschaften abgebildet werden. Damit liefert die Statistik Informationen einerseits für die Kapazitätsplanung durch die Justizverwaltungen, andererseits für die Bewertung und Weiterentwicklung des strafrechtlichen Instrumentariums sowie für die Evaluation der Gesetzgebung auf dem Gebiet des Straf- und Strafprozessrechts. Zu den Hauptnutzern der StA-Statistik zählen die Organe der Justizverwaltungen sowie die Rechtspolitik auf Länder- und Bundesebene. Weitere Hauptnutzer der Daten sind die justizielle Praxis, die wissenschaftliche Forschung und Lehre sowie – in begrenztem Umfang – die Informationsdienstleister und Medien.

## **2.3 Nutzerkonsultation**

Die Einbeziehung der Nutzerinnen und Nutzer erfolgt insbesondere durch den Ausschuss Justizstatistik, der den organisatorischen und inhaltlichen Rahmen für die StA-Statistik vorgibt und die aktuellen Entwicklungen und Bedürfnisse der Justizverwaltung und Rechtspolitik an die amtliche Statistik transportiert. Im Ausschuss Justizstatistik vertreten sind die Justizministerien der Länder sowie (als Gäste) das Bundesministerium der Justiz, das Statistische Bundesamt sowie die in den einzelnen Justizstatistiken für die Programmierung zuständigen Statistischen Ämter der Länder.

## **3 Methodik**

### **3.1 Konzept der Datengewinnung**

Die Datenerhebung zur StA-Statistik erfolgt für administrative Zwecke, und zwar i.d.R. elektronisch aus den Geschäftsstellenautomationsprogrammen der Staatsanwaltschaften, die im Zuständigkeitsbereich der jeweiligen Justizverwaltung gepflegt werden. Die StA-Statistik ist eine Sekundärerhebung auf der Basis dieser Verwaltungsdaten in den Geschäftsstellen. Bei der StA-Statistik handelt es sich um eine Vollerhebung; aus diesem Grund werden keine Stichprobenverfahren eingesetzt.

### **3.2 Vorbereitung und Durchführung der Datengewinnung**

Der Geschäftsanfall bei den Staats- und Anwaltschaften insgesamt wird bei deren Geschäftsstellen über sogenannte Monatserhebungen summarisch erfasst. Er ergibt sich im Wesentlichen als Differenz aus Anfangs- und Endbestand des jeweiligen Berichtszeitraums für die einzelne Geschäftsart. Für Ermittlungsverfahren werden darüber hinaus nach Eingang des Verfahrens bei der Staats-/ Anwaltschaft eigene Papierbelege (sog. Zählkarten) bzw. Datensätze angelegt. Nach der Erledigung des Verfahrens in der Instanz werden die für die Statistik erforderlichen weiteren Angaben aus der Vorgangsverwaltung in der Regel automatisiert herausgelesen. Nach Ende des Berichtszeitraums werden einerseits die summarischen Monatserhebungen zum Geschäftsanfall sowie die verfahrensbezogenen Angaben zu abgeschlossenen Ermittlungsverfahren in der Regel in elektronischer Form an das zuständige Statistische Landesamt übermittelt.

### **3.3 Datenaufbereitung (einschl. Hochrechnung)**

Grundlage für die Erstellung von statistischen Übersichten sind die von den Statistischen Ämtern der Länder plausibilisierten Einzeldaten der Gerichte, welche mit IT-Werkzeugen und -Programmen einheitlich aufbereitet werden. Nach Vorgaben der Justizministerien der Länder werden für die Statistikergebnisse Tabellen konzipiert, die mit denen im statistischen Verbund standardisierten IT-Werkzeugen von den Statistischen Ämtern der Länder erstellt werden. Die statistischen Ergebnisse der Länder werden als Text-Tabellen oder auswertbare Excel-Daten ausgegeben und den Justizverwaltungen sowie dem Statistischen Bundesamt übersandt. Zusätzlich werden plausibilisierte anonymisierte Einzeldaten dem Statistischen Bundesamt übermittelt, welche als Grundlage für Sonder-Auswertungszwecke dienen. Da die Statistik eine Vollerhebung ist, erfolgen keine Hochrechnungen.

### **3.4 Preis- und Saisonbereinigung; andere Analyseverfahren**

Entfällt.

### **3.5 Beantwortungsaufwand**

Auskunftspflichtig sind die Geschäftsstellen der Staats- bzw. Anwaltschaften, aus deren Verwaltungsunterlagen die für die StA-Statistik relevanten Daten bereitgestellt werden. Deren Belastung durch die Datenübersendung an die Statistischen Ämter der Länder geht mit dem steigenden Automatisierungsgrad der Geschäftsstellen zurück.

## **4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit**

### **4.1 Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit**

Grundsätzlich sind die Ergebnisse der StA-Statistik zum Geschäftsanfall bei den Strafgerichten insgesamt von guter, die verfahrensbezogenen Ergebnisse über Straf- und Bußgeldverfahren von sehr guter Qualität. Zunächst werden die

Informationen für die Statistik aus Daten gewonnen, die für Verwaltungs- und Controllingzwecke erhoben wurden und daher von den zuständigen Stellen in der Justiz regelmäßig kritisch geprüft werden. Zudem sind die Statistikdaten in den Ländern automatischen Prüfroutinen unterworfen; die Angaben zu Ermittlungsverfahren werden aufwendig intern plausibilisiert und mit externen Daten abgeglichen. Die Möglichkeiten der internen Plausibilisierung sind für die Angaben zum gesamten Geschäftsanfall bei den Staats- und Anwaltschaften stärker eingeschränkt.

Eventuelle Unstimmigkeiten in den Daten werden durch Rückfragen der Statistischen Ämter der Länder bei den Berichtsstellen geklärt. Trotzdem können einzelne fehlende oder falsche Angaben in den Statistikdaten nicht ausgeschlossen werden (siehe auch Punkt 4.3.3).

## **4.2 Stichprobenbedingte Fehler**

Bei der StA-Statistik handelt es sich um eine Vollerhebung. Aus diesem Grund werden keine Stichprobenverfahren eingesetzt und somit können keine stichprobenbedingten Fehler auftreten.

## **4.3 Nicht-Stichprobenbedingte Fehler**

### **4.3.1 Fehler durch die Erfassungsgrundlage**

Siehe Punkt 4.1

### **4.3.2 Antwortausfälle auf Ebene der Einheiten (Unit-Non-Response)**

Siehe Punkt 4.1

### **4.3.3 Antwortausfälle auf Ebene wichtiger Merkmale (Item-Non-Response)**

Bei Änderungen im Erhebungskatalog kann grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden, dass neue bzw. geänderte Merkmale in einer Übergangszeit nicht ganz vollständig und adäquat erfasst und ausgewiesen werden. Fehler könnten sich ebenso bei der Erhebung der Daten selbst wie beim Datenexport aus den justizeigenen Verwaltungsprogrammen an die Statistischen Ämter der Länder ereignen. Bekannt gewordene Fehler oder Ausfälle bei der Erfassung werden aber in den jeweiligen Veröffentlichungen über Vorbemerkungen oder Hinweise in den Tabellen benannt.

## **4.4 Revisionen**

### **4.4.1 Revisionsgrundsätze**

In der StA-Statistik gibt es keine laufenden Revisionen, weil in der Statistik die Verfahrenserledigung eines abgeschlossenen Berichtszeitraums dargestellt wird. Sollte sich nachträglich der Verfahrensbestand einer Erhebungseinheit als nicht ganz zutreffend herausstellen, wird die Bestandskorrektur im laufenden Berichtszeitraum durchgeführt und entsprechend ausgewiesen. Bei nachträglich festgestellten gravierenden Fehlern der in der Statistik abgebildeten Sachverhalte erfolgt eine Neuaufbereitung der Statistik. Waren die nachträglich als falsch erkannten Bundesergebnisse bereits veröffentlicht, publiziert das Statistische Bundesamt eine Ergebniskorrektur.

### **4.4.2 Revisionsverfahren**

Siehe Punkt 4.4.1

### **4.4.3 Revisionsanalysen**

Siehe Punkt 4.4.1

## **5 Aktualität und Pünktlichkeit**

### **5.1 Aktualität**

Zur StA-Statistik werden keine vorläufigen Ergebnisse aufbereitet und veröffentlicht. Nach Abschluss des Berichtsjahres in den Geschäftsstellen der Gerichte werden bis Mitte Januar des folgenden Kalenderjahres die Statistikdaten an das zuständige Statistische Landesamt übermittelt, wo sie sorgfältig auf Plausibilität überprüft, aufbereitet und tabelliert werden. Die aufbereiteten Länderergebnisse werden dem Statistischen Bundesamt übersandt. Sobald sie vollständig vorliegen, wird das Bundesergebnis zusammengestellt. Die Ergebnisse der Länder zur StA-Statistik stehen – soweit diese vom zuständigen Statistischen Landesamt veröffentlicht werden - ab dem 2. Quartal des Folgejahres zur Verfügung. Die Veröffentlichung des Bundesergebnisses zu den erledigten Ermittlungsverfahren erfolgt in der Regel bis 10 Monate nach Ende des Berichtsjahres in der Fachserie 10, Reihe 2.6 des Statistischen Bundesamts.

### **5.2 Pünktlichkeit**

Die Aufbereitung und Veröffentlichung der Ergebnisse erfolgt in der Regel nach dem festgelegten Arbeits- und Zeitplan. In der Vergangenheit wurde die StA-Statistik in einigen Ländern bei Kapazitätsengpässen nachrangig aufbereitet; die Veröffentlichung der vollständigen Bundesergebnisse bei dieser koordinierten Länderstatistik erfolgte dadurch verzögert.

## **6 Vergleichbarkeit**

### **6.1 Räumliche Vergleichbarkeit**

Die Erhebungsmerkmale und - richtlinien sowie die Aufbereitungsverfahren sind in allen Bundesländern einheitlich. Die Daten sind somit räumlich vergleichbar. Bei der Interpretation der Daten aus der StA-Statistik sowie bei einem Vergleich

mit anderen Datenquellen ist immer zu bedenken, dass die der Statistik zugrunde liegenden Daten für Verwaltungszwecke erhoben wurden. Die Daten werden in erster Linie gesammelt, um den Geschäftsanfall bzw. den Kapazitätsbedarf der einzelnen Staatsanwaltschaft messen und bewerten zu können. So werden in der StA-Statistik neben den eigentlichen Entscheidungen auch eher verfahrenstechnische Erledigungen wie die Verbindung mit einem anderen Verfahren oder die Abgabe an eine andere Staatsanwaltschaft gezählt. Ein durch Abgabe an eine andere Staatsanwaltschaft erledigtes Verfahren wird dort nach Verfahrenseingang ebenfalls zum Geschäftsanfall gezählt; es taucht in der Gesamtstatistik doppelt auf, sofern die für zuständig erklärte Staatsanwaltschaft das Verfahren noch im selben Berichtszeitraum abschließt wie die abgebende Staatsanwaltschaft. Der Umfang dieser „Mehrfachzählungen“ lässt sich aber exakt bestimmen, weil in der StA-Statistik alle Erledigungsarten differenziert ausgewiesen werden.

## **6.2 Zeitliche Vergleichbarkeit**

Bezüglich der statistisch abgebildeten Geschäftsentwicklung der Ermittlungsverfahren bei den Staats- und Amtsanwaltschaften ist seit der Einführung der Statistik 1976 in denjenigen Ländern, die ununterbrochen die Erhebung durchgeführt haben, die Vergleichbarkeit der Ergebnisse über die Zeit grundsätzlich gegeben. In Schleswig-Holstein wurde die Erhebung zwischen 1998 und 2002 ausgesetzt, so dass hier jeweils Ergebnisse aus 1997 verwendet werden mussten. Zudem kann auf unterer regionaler Ebene die zeitliche Vergleichbarkeit infolge kommunaler Änderungen des Gebietsstands bzw. der Gerichtsbezirke beeinträchtigt sein. Seit dem Berichtsjahr 2004 werden in der StA-Statistik die erledigten Ermittlungsverfahren nach Sachgebieten kategorisiert. Der Sachgebietskatalog, der parallel in der Strafgerichtsstatistik Verwendung findet, entwickelt sich im Zeitverlauf gemäß dem politischen oder administrativen Interesse weiter. Auf der Ebene einzelner Sachgebiete kann der zeitliche Vergleich daher eingeschränkt sein.

## **7 Kohärenz**

### **7.1 Statistikübergreifende Kohärenz**

Die StA-Statistik beschreibt den Verfahrenszugang der Strafgerichte, soweit ein Ermittlungsverfahren durch Anklage abgeschlossen wurde. Für diese Teilmenge der Verfahren zeigen StA-Statistik und StP-/OWi-Statistik zeitlich aufeinanderfolgende Abschnitte im Strafverfolgungsprozess.

### **7.2 Statistikinterne Kohärenz**

Entfällt

### **7.3 Input für andere Statistiken**

Die StA-Statistik liefert Daten und Analysen u.a. für die mittlerweile in mehreren Ländern und im Bund erstellten periodischen Sicherheitsberichte.

## **8 Verbreitung und Kommunikation**

### **8.1 Verbreitungswege**

#### **Pressemitteilungen**

Bisher keine Angabe.

#### **Veröffentlichungen**

Die ausführlichen Bundesergebnisse erscheinen jährlich als elektronische Fachserie 10 Reihe 2.6 "Staatsanwaltschaften". Diese kann aus dem kostenlosen Downloadangebot des Statistischen Bundesamts unter [www.destatis.de](http://www.destatis.de) heruntergeladen werden.

- Statistisches Jahrbuch des Statistischen Bundesamtes
- Statistische Berichte der Statistischen Ämter der Länder, Kennziffer: B VI 2

#### **Online-Datenbank**

Genesis.

#### **Zugang zu Mikrodaten**

Bisher keine Angabe.

#### **Sonstige Verbreitungswege**

- Statistisches Jahrbuch des Statistischen Bundesamtes.
- Statistische Berichte der Statistischen Ämter der Länder, Kennziffer: B VI 2.

### **8.2 Methodenpapiere/Dokumentation der Methodik**

- "Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten bei den Staats- und Amtsanwaltschaften (StA-Statistik)".
- "Justizstatistik", 10. Auflage, Autoren: Manfred Stamm / Yvonne Stadelmann, Juristischer Verlag Pognitz GmbH, Pognitz.

### **8.3 Richtlinien der Verbreitung**

#### **Veröffentlichungskalender**

Bisher keine Angabe.

#### **Zugriff auf den Veröffentlichungskalender**

Bisher keine Angabe.

#### **Zugangsmöglichkeiten der Nutzer/-innen**

Die Veröffentlichung kann nach Erscheinen durch einen Internetzugang permanent online abgerufen werden. Der Nutzerkreis erstreckt sich auf die Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Ministerien des Bundes und der Länder, Justizverwaltungen, die Wissenschaft sowie die Öffentlichkeit und ausgewählte Nutzerinnen und Nutzer. Letztere können auf Wunsch registriert und über das Erscheinen per Email informiert werden

### **9 Sonstige fachstatistische Hinweise**

Keine.